

# B A R G E N

BEBAUUNGSPLA

FESTSETZUNG GEM. § 9 BBauG ZUM INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

MASSTAB



ZULASSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	BAUWEISE
REINES WOHNGBIET (WR)	1	0,3	0,3	offen
" " "	2	0,3	0,6	offen
ALLG. " (WA)				
AUSNAHMSWEISE BEI (WA) KLEINTIERSTÄLLE BIS 25 m <sup>2</sup>				

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BAULINIE



BAUGRENZE



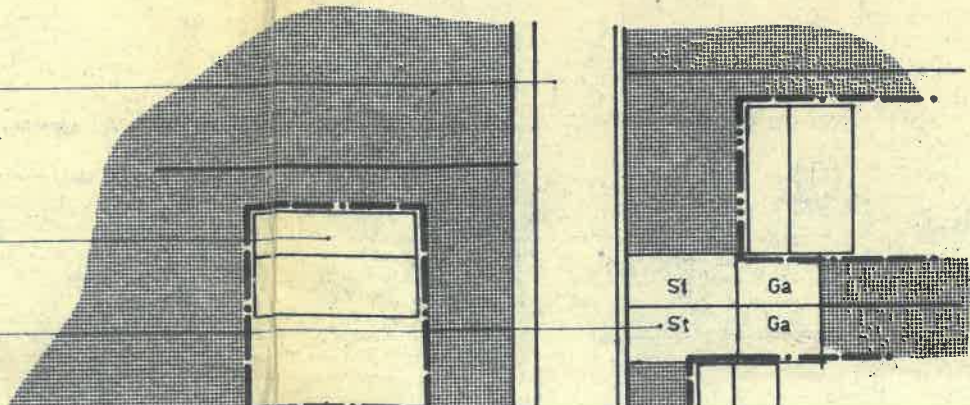
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE  
1,50m BÜRGERSTEIG, 0,50m SCHUTZSTR.

HAUSSYMBOL MIT FIRSTRICHTUNGSFESTSETZUNG

STELLPLATZ (ST.)



PLANVERFAHREN.

AUFGESTELLT GEM. § 2, 4  
DER GEMEIND IN DER SI

OFFENLEGUNGSVERMERK  
NACH BETEILIGUNG DER  
EINSICHT IN DER ZEIT V  
DER AUSLEGUNG WURD



HAUSSYMBOL MIT FIRSTRICHTUNGS-  
FESTSETZUNG

STELLPLATZ (ST.)

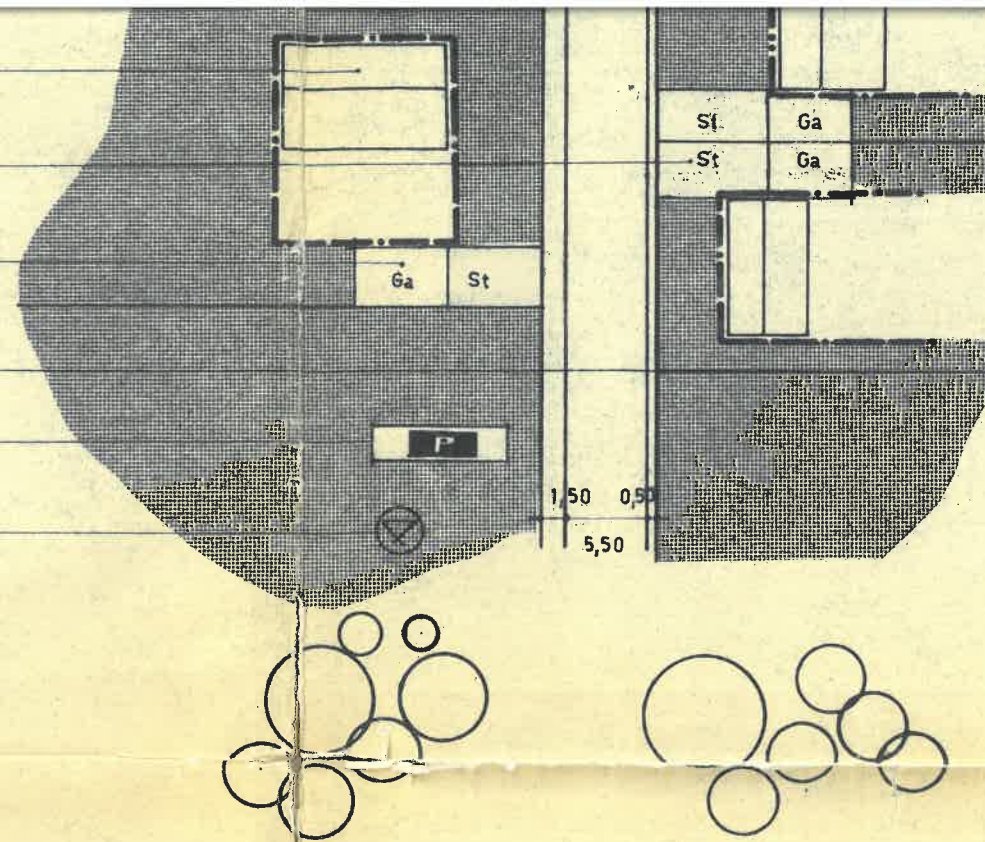
GARAGE (Ga) LÄNGE: max. 6,5m  
ODER NEBENGEBAUDE

GRUNDSTÜCKSGRENZE (PARZELLENGRENZE)

PARKPLATZ (P)

TRANSFORMATORENSTATION

ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER



DER AUSLEGUNG WURD

BESCHLUSSVERMERK:  
DIE AUFGRUND DER ÖFFI  
WURDEN GEPRÜFT. IN D  
BESCHLUSS GEFASST. D  
\_\_\_\_\_ SCHRIFTLI

DER VORLIEGENDE BEB  
GEMEINDEVERTRETUNG

SOCKELHÖHE 0,30 max. (PARALLEL ZUM GELÄNDE)

DACHFORM DACHNEIGUNG BIS 25°  
SATTELDÄCHER, WALMDÄCHER (WOBEI EINE ABWEICHUNG VON DER FIRSTRICHTUNGS-  
FESTSETZUNG NUR UNTER 90° ZULÄSSIG IST)  
KNIESTOCK UND GAUPEN SIND VERBOTEN. NUR FÜR GARAGEN SIND PULTDÄCHER  
ERLAUBT.

DACHDECKUNG BRAUNE / ROTBRAUNE TONZIEGEL / PFANNEN, ROTE ASBESTZEMENT-GEBUNDENE  
MATERIALIEN. (VERBOTEN SIND ASBESTZEMENT-GEBUNDENE MATERIALIEN IN ALLEN  
ANDEREN FARBTONUNGEN)

BAUKÖRPER (IM GRUNDRIS) DÜRFEN NUR RECHTWINKLIGE FORMEN HABEN. DIE FIRSTRICHTUNGS-  
FESTSETZUNG BEI SATTELDÄCHERN UND DIE LAGE DER GARAGEN SIND ZWINGEND.

DIE HÄUSER DÜRFEN IN DEN FARBABSTUFUNGEN VON WEISS/HELLGRAU BIS ELFENBEIN VER-  
PUTZT WERDEN.

UMFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE: AUF DER STRASSESEITE MIT HECKEN, HÖHE: 0,80m max.  
ALS SEITLICHE GRUNDSTÜCKSABGRENZUNGSZÄUNE SIND BIS AUF HOHE DER BAU-  
KÖRPER MASCHENDRAHTZÄUNE BIS 0,80m max. HÖHE ZULÄSSIG. SONSTIGE ABGRENZUNGS-  
ZÄUNE BIS max. 1,50m HÖHE. TORHÖHE: 0,80m max.

FESTSETZUNG AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DARF NUR EIN HAUPTGEBÄUDE ERSTELLT WERDEN. GARAGEN  
SIND NUR AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN HIERFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND INNER-  
HALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. MINDESTGROSSE DER  
GRUNDSTÜCKE 430m².  
BEI GRUNDSTÜCKEN, WELCHE AN PARZELLEN AUSSERHALB DES BAUGEBIETES  
ANSTOSSEN, IST DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG 50 cm IN DIE EIGENE  
PARZELLE EINZURÜCKEN.

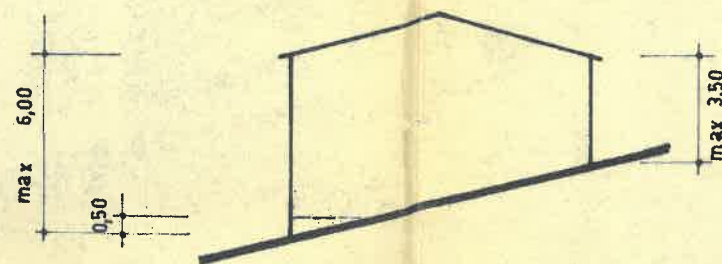
ERDBEWEGUNG AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN ÜBER 50cm SIND VERBOTEN.  
SOWEIT SIE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, SIND SIE GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG. ALS GRUNDSATZ GILT: EINHEITLICHE GELÄNDEMDELLIERUNG

GENEHMIGUNGSVERMEF

DER GENEHMIGTE BEBA  
DER BÜRGERMEISTEREI  
BAUUNGSPLAN IST MIT  
ÜBLICH ERFOLGTE, RECH



- SOCKELHÖHE 0,30 max. (PARALLEL ZUM GELÄNDE)
- DACHFORM DACHNEIGUNG BIS 25°  
SATTELDÄCHER, WALMDÄCHER (WOBEI EINE ABWEICHUNG VON DER FIRSTRICHTUNGS-  
FESTSETZUNG NUR UNTER 90° ZULÄSSIG IST)  
KNIESTOCK UND GAUPEN SIND VERBOTEN. NUR FÜR GARAGEN SIND PULTDÄCHER  
ERLAUBT.
- DACHDECKUNG BRAUNE / ROTBRAUNE TONZIEGEL / PFANNEN, ROTE ASBESTZEMENT-GEBUNDENE  
MATERIALIEN. (VERBOTEN SIND ASBESTZEMENT-GEBUNDENE MATERIALIEN IN ALLEN  
ANDEREN FARBTÖNUNGEN)
- BAUKÖRPER (IM GRUNDRISS) DÜRFEN NUR RECHTWINKLIGE FORMEN HABEN. DIE FIRSTRICHTUNGS-  
FESTSETZUNG BEI SATTELDÄCHERN UND DIE LAGE DER GARAGEN SIND ZWINGEND.
- DIE HÄUSER DÜRFEN IN DEN FARBABSTUFUNGEN VON WEISS/HELLGRAU BIS ELFENBEIN VER-  
PUTZT WERDEN.
- UMFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE: AUF DER STRASSESEITE MIT HECKEN, HÖHE: 0,80m max.  
ALS SEITLICHE GRUNDSTÜCKSABGRENZUNGSZÄUNE SIND BIS AUF HÖHE DER BAU-  
KÖRPER MASCHENDRAHTZÄUNE BIS 0,80m max. HÖHE ZULÄSSIG. SONSTIGE ABGRENZUNGS-  
ZÄUNE BIS max. 1,50m HÖHE. TORHÖHE: 0,80m max.
- FESTSETZUNG AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DARF NUR EIN HAUPTGEBÄUDE ERSTELLT WERDEN. GARAGEN  
SIND NUR AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN HIERFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND INNER-  
HALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. MINDESTGROSSE DER  
GRUNDSTÜCKE 430m<sup>2</sup>.  
BEI GRUNDSTÜCKEN, WELCHE AN PARZELLEN AUSSERHALB DES BAUGEBIETES  
ANSTOSSEN, IST DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG 50 cm IN DIE EIGENE  
PARZELLE EINZURÜCKEN.
- ERDBEWEGUNG AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN ÜBER 50cm SIND VERBOTEN.  
SOWEIT SIE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, SIND SIE GENEHMIGUNGS-  
PFLICHTIG. ALS GRUNDSATZ GILT: EINHEITLICHE GELÄNDEMDELLIERUNG  
STATT EINZELAUFSCHÜTTUNG.
- TRAUFHÖHE



PLANUNG:

TIEFBAUTECHNISCHES UND  
ARCHITEKTENBÜRO KÖRBLER  
ERNSTHOFEN/ODENW.

GEMEINDEVERTRETER

GENEHMIGUNGSVERMERK

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT  
DER BÜRGERMEISTEREI  
ÜBLICH ERFOLGTE, RECHT